

Geschäftsverzeichnisnr. 4697
Urteil Nr. 131/2009 vom 24. Juli 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Motion des Wallonischen Parlaments vom 14. Januar 2009 « über einen Interessenkonflikt anlässlich der durch die Abgeordnetenkommission durchgeführten Prüfung der Gesetzesvorschläge zur Abänderung der Wahlgesetze im Hinblick auf die Spaltung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde », erhoben von der VoG « Nieuw-Vlaamse Alliantie » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den referierenden Richtern E. Derycke und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klagschrift, die dem Hof mit am 6. Mai 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Mai 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitsklärung der Motion des Wallonischen Parlaments vom 14. Januar 2009 « über einen Interessenkonflikt anlässlich der durch die Abgeordnetenkommission durchgeführten Prüfung der Gesetzesvorschläge zur Abänderung der Wahlgesetze im Hinblick auf die Spaltung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde »: die VoG « Nieuw-Vlaamse Alliantie », mit Sitz in 1210 Brüssel, Liefdadigheidsstraat 39, Geert Bourgeois, wohnhaft in 8870 Izegem, Baronielaan 12, Ben Weyts, wohnhaft in 1654 Beersel, Oudstrijdersstraat 24C, und Bart De Wever, wohnhaft in 2610 Antwerpen, Neptunusstraat 78.

Am 14. Mai 2009 haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung der « vom Wallonischen Parlament in seiner Sitzung vom 14. Januar 2009 angenommenen Motion über einen Interessenkonflikt » wegen Verstoßes gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, die Artikel 10 und 11 der Verfassung, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Verbot des Rechtsmissbrauchs.

B.2. Diese Motion wurde anlässlich der Gesetzesvorschläge zur Abänderung der Wahlrechtsvorschriften im Hinblick auf die Spaltung des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde angenommen.

In der angefochtenen Motion beantragt das Wallonische Parlament, dass « sobald der Interessenkonflikt in Kraft getreten ist, das Verfahren bezüglich der vorerwähnten

Gesetzesvorschläge im föderalen Parlament im Hinblick auf Konzertierung ausgesetzt wird » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 907/4, S. 3; siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-0037/017, S. 10).

B.3.1. Der Hof kann sich nur dann zu einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung oder die Artikel 10 und 11 der Verfassung äußern, wenn dieser Verstoß auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist.

Weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Hof die Zuständigkeit, über eine Nichtigkeitsklage zu befinden, die sich gegen eine von einer gesetzgebenden Versammlung angenommene Motion, welche keine Gesetzesnorm ist, richtet.

B.3.2. Des Weiteren passt die beanstandete Motion in den Rahmen eines Verfahrens zur Regelung von Interessenkonflikten, für das der Hof kraft Artikel 142 der Verfassung nicht zuständig ist.

B.4. Die Nichtigkeitsklage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt